Grundsätze der Zusammenarbeit.

2. <u>v</u>

1.) Die ÖVP und die SPÖ bilden eine Regierung zu zweit, also unter Ausschliessung einer dritten Partei.

Die Zusammenarbeit soll der uneingeschränkten Durchsetzung des Rechtsstaatsprinzips in der allgemeinen Verwaltung sowie der Finanzverwaltung dienen; desgleichen hinsichtlich der politischen und persönlichen Freiheitsrechte des Staats-bürgers.

Für Regierungsmitglieder, die auf Vorschlag einer der beiden Parteien berufen wurden, übernimmt die vorschlagende Parzei die volle politische Verantwortung, sowie die Garantie für kollegiale Zusammenarbeit.

- 2.) Im Verhältnis zwischen ÖVP und SPÖ gilt die bei den Wahlen am 13. Mai 1956 erreichte Mandatsverteilung. Dieses Verhältnis ist auch für die Gesamtvergebung der von beiden Parteien vorgeschlagenen Kandidaten für alle Leistungsausschüsse von Unternehmungen sowie für die Vorschläge öffentlicher Kontrollorgane oder Verwalter anzuwenden.
- Jobe Zusammenarbeit der beiden Parteien gilt für die Dauer der Legislaturperiode. Neuwahlen vor Ablauf der Legislaturperiode können nur im Einvernehmen beider Parteien festgesetzt werden.
- 4.) Zur Sicherung einer möglichst reibungsfreien Zusammenarbeit wird der bisherige Koordinationsausschuss, bestehend aus je 5 Vertretern beider Parteien weitergeführt.

  Er soll tunlichst regelmässig, jedenfalls aber im Falle von Differenzen zwischen den beiden Regierungsparteien oder Ministern der beiden Regierungsparteien einberufen werden.

  Den Vorsitz führt der Bundeskanzler, in seiner Vertretung der Vizekanzler. Zur Protokollführung wird jeweils ein der anderen Partei angehörendes Mitglied des Koordinationsausschusses bestimmt.
- 5.) Die Regierungsvorlage betreffend das Finanzgesetz (Budget) ist vor der Einbringung im Nationalrat diesem Koordinationsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen. Dabei können auch Differenzen zwischen den Parteien oder einzelnen Regierungsmitgliedern bereinigt werden.

6.) Vor Anfechtung von Verordnungen einer Bundesbehörde oder vor Anfechtung eines Bundesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof auf Antrag einer Landesregierung, hat die Partei, deren Angehörige einen diesbezüglichen Landesregierungsbeschluss fassen wollen, den Koordinationsausschuss zu verständigen.

Über Verlangen des anderen Partners ist über die Beilegung des Konfliktes zu verhandeln.

7.) Einem, von einer anderen Partei eingebrachten Misstrauensantrag gegen die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder, werden die Abgeordneten der Regierungsparteiklubs die Unterstützung versagen.

#.Th

## Koordinierung der Regierungs- und Parlamentsarbeit.

1.) Regierungsvorlagen, über die in der Bundesregierung ein einstimmiger Beschluss der beiden Koalitionsparteien in materieller und formeller Hinsicht erzielt worden ist, sind von den Abgeordneten des OVP und des SPÖ Klubs im Parlament zu vertreten. Absänderungen können nur nach Vereinbarung zwischen den Vertretern der Parlamentsklubs, mit Zustimmung des zuständigen Ressortministers vorgenommen werden.

Erhebt einer der beiden Parlamentsklubs oder ein anderes Mitglied der Bundesregierung gegen die Zustimmung zur Abänderung Einspruch oder verweigert der zuständige Ressortminister einem begründeten Antrag auf Abänderung die Zustimmung, so entscheidet darüber der parlamentarische Koordinationsausschuss mit Stimmeneinhelligkeit.

2.) Wird anlässlich der Beschlussfassung über eine Regierungsvorlage in der Bundesregierung die parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage im Nationalrat und Bundesrat zur Gänze oder in einem bestimmten Teil freigegeben, dann besteht für keinen der beiden Regierungsparteiklubs die Pflicht, dieser Vorlage

oder ihren bestrittenen Teilen die Zustimmung zu geben.

- 3.) Die Regierung ist verpflichtet, dem Nationalrat am Beginn jeder Sitzungsperiode ein Arbeitsprogramm vorzulegen, das vorher dem Koordinationsausschussnzur Stellungnahme unterbreitet wurde. Die beiden Parlamentsklubs sind zur parlamentarischen Verabschiedung dieses Arbeitsprogrammes spätestens in der nächsten Session verpflichtet.
- 4.) Über Antrag eines der beiden Parlamentsklubs ist ein Mitglied der Bundesregierung verpflichtet, über einen bestimmten Gegenstand der Vollziehung dem Nationalrat Bericht zu erstatten. Kommt das interpellierte Mitglied der Bundesregierung diesem Ersuchen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach, so steht dem interpellierenden Klub die Einbringung einer dringlichen Anfrage zwecks Herbeiführung einer parlamentarischen Debatte frei.

  Lehnt der interpellierte Ressortminister mit Rücksicht auf aussenoder währungspolitische Rückwirkungen die Beantwortung der Anfrage ab, dann muss die Einbringung der dringlichen Interpellation unterpeleiben, wenn der Koordinationsausschuss der Regierungsparteien das Verhalten des interpellierten Ministers einhellig billigt.
- 5.) Das von der Bundesregierung vorgelegte Finanzgesetz ist, sobald es den Koordinationsausschuss der beiden Regierungsparteien passiert hat, für die Parlamentsklubs in allen Ansätzen verpflichtend. Abänderungsanträge können nur im Einvernehmen zwischen den Parlamentsklubs und mit dem Finanzminister gestellt werden. Entschliessungen, in denen eine künftige Einnahmen- und Ausgabengebarung des Bundes vorgeschlagen wird, können von jedem Parlamentsklub gesondert eingebracht, jedoch nur gemeinsam beschlossen werden.
- 6.) Den künftigen Finanzgesetzen ist jedoch zur Wahrung der Budgethoheit des Parlamentes hinsichtlich von Mehreinnahmen und hinsichtlich von Umstellungen (Revirements) folgende Bestimmung einzufügen:

- a) " Die gesetzlich genehmigten Kredite bedeuten grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Unvermeidbare und unaufschiebbare Überschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, der hierüber dem Nationalrat jeweils am 1. Juni und am 1. Dezember Bericht zu erstatten und dadurch die nachträgliche Genehmigung des Nationalrates einzuholen hat. Uberschreitet die vorgeschene Ausgabe die Kreditsumme um mehr als 10 % des Ansatzes oder zusammen um mehr als 20 Millionen Schilling des Kapitels, so hat der Finanzminister die vorherige Zustimmung des Nationalrates einzuholen. Bei Gefahr im Verzug ist die Einholung der nachträglichen Genehmigung des Nationalrates zulässig, wenn der Hauptausschuss die vorherige Zustimmung gegeben hat. Die Kredite dürfen grundsätzlich nur zu dem im Bundesfinanzgesetz bezwichneten Zwecken verwendet werden. Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen kann ein unabweislicher Mehraufwand bei einem Ansatz durch gänzliche oder teilweise Rückstellung eines anderen Kredites im selben Budgetkapitel seine Deckung finden."
- 7.) Zur Sicherung der Zusammenarbeit zwischen ÖVP und SPÖ im Parlament wird ferner ein parlamentarischer Arbeitsausschuss aus je 6 Mitgliedern der beiden Parlamentsklubs gebildet, dem der Bundeskanzler und der Vizekanzler angehören.

  Bei Erörterungen der Stellungnahme zu einzelnen Regierungsvorlagen oder Initiativanträgen, auch wenn diese von beiden Klubs gemeinsam eingebracht werden sollen, ist den Beratungen des Ausschusses der zuständige Ressortminister beizuziehen.

  Dem Ausschuss obliegt auch die Beilagung von Meinungsdifferenzm über Einzelheiten der parlamentarischen Arbeit oder der Parlamentsverwaltung.

Er soll mindestens vor Beginn der Budgetberatungen, der Beratung von Nachtragsbudgets und der Beratungen über das Arbeitsprogramm der Regierung zusammentreten.

Über Verlangen eines der beiden Parlamentsklubs ist der parlamentarische Arbeitsausschuss auch vor Abstimmung über Vorlagen einzuberufen, hinsichtlich derer die Abstimmung nicht gebunden ist. Desgleichen wenn ein Parlamentsklub beabsichtigt, für eine bestimmte Abstimmung seine Mitglieder vom Fraktionszwang zu entbinden.

Fr. Il a

1.) Die SPÖ ist der Ansicht, dass das Wahlergebnis vom 13.Mai 1956 der ÖVP nur den Anspruch auf einen Sitz mehr in der Bundesregierung, als der SPÖ, einräumt. Jede Verschiebung von Kompetensen, die bisher von sosialistischen Ministern ausgeübt wurden, an von der ÖVP verwaltete Ministerien, wird abgelehnt.

Entsprechend den Erklärungen beider Parteien während des Wahlkampfes, ist die Verstastlichung im bisherigen Umfange aufrechtzuerhalten.

Das in der vorherigen Gesetzgebungsperiode beschlossene Investitionsprogramm wird fortgeführt.

- 2.) Bildung eines eigenen Aussenhandelsministerium (Aussenhandel und Fremdenverkehr), dem das betreffenden Agenden aus den in Betracht kommenden Ministerien übertragen werden, unter Führung der SPÖ, die dafür den Staatssekretär im Aussenministerium sufgibt.
- 3.) Entpolitisierung des gesamten öffentlichen Dienstes. Ausschreibung der Stellen und Vergebung nach erbrachter Leistung vor einer unabhängigen Kommission. Nach diesen Vorschlägen Besetzung auch der Präsidentenstellen beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof.
- Die Dienstposten der Österreichischen Bundesbahnen, die der VIII. und IX. Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung gleichsuhalten sind, können nach Befassung der Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, dass dies auch für alle Dienstposten wie bisher, sowie für die Monopole, Bundestheater, Bundesforste ect. einschliesslich der Tabakregie, so gehandhabt wird.

Ih

## Vermenschlichung des Staates.

- Durchführung der Verwaltungsreform. Einsetzung einer gemischten Kommission für Verwaltungsreform, bestehend zu
  gleichen Teilen aus Mitgliedern der Bundesregierung und
  Parlamentariern der Parlamentsfraktionen, unter Vorsits
  eines Parlamentariers.

  Entbindung aller Besmten von der Amtsverschwiegenheit und
  der Einhaltung des Dienstweges gegenüber dieser Kommission
  betreffend Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung und
  Verwaltungseinsparung.
- Antragsrecht des Nationalrates an den Verfassungsgerichtshof auf Überprüfung von generellen Anordnungen eder Einzelakten der Verwaltung auf Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.

  Ausdehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf die Wahlen in gesetzliche Interessenvertretungen.

  Die Wahlpflicht ist als Einsehränkung der persönlichen Freiheit für alle Vertretungskörperschaften zu beseitigen.
- Verbesserung der Rechtssicherheit in der Verwaltung.

  Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit, welche durch Organe ausgeübt wird, die im Besits der richterlichen Unabhängigkeitsgarantien sind.

  Einführung des vollen Kostenersatses an den beschwelleführenden Staatsbürger im Falle des Obsiegens im Verwaltungsverfahren.

  Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist im Bedarfsfall Rechtsvertretung nach den Bestimmungen der Armenrechtspflege den Parteien sowie bei obigen voller Kostenersatz zu gewähren.
  - Die Bestellung eines Armenvertreters sowie der Kostenersats gelten auch für Verfahren nach dem Amtshaftungsgesets. Die Frist für die Einbringung der Säumnisbeschwerde ist von 6 Monates auf 3 Monate herabsusetzen.
- 4.) <u>Verbesserung der Rechnungskontrolle.</u>
  Rechnungshofberichte sind nur in ö f f e n t l i c h e n
  Sitzungen des zur Entgegennahme berechtigten Vertretungskörpers

zu verhandeln. Die Verhandlungsprotokolle sind jedermann sugänglich zu machen.

Ausdehnung der Rechnungshofkontrolle auf alle Einrichtungen, denen durch Bundes- oder Landesgesets die Einhebung von Abgaben gestattet ist.

Berichterstattung an jene Körperschaft, die das Abgabenrecht beschlossen hat, unter gleichen Voraussetzungen wie unter Absatz 1.

## Verschläge für die Organisation der verstaatlichten Unternehaungen.

- 1.) Die Organisationsgrundsätze gelten für alle im Ersten und Zweiten Verstaatlichungsgesetz erfassten Unternehmungen, sowie für die Monopolbetriebe, Bundesforste und Tabakregie.
- 2.) Sofern die Gesellschaftsform der A.G. genommen wird, bedürfen die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister.

  Für die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden des Aufsichtsrates gelten für die Ausübung des Amtes die Bestimmungen

des Strafgesetzbuches für den öffentlichen Dienst und des

Amtshaftungsgesetzes.

- Die Eigentumsrechtes des Bundes in der Generalversammlung werden vom zuständigen Ressortminister wahrgenommen. Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratmitglieder ist auf die Stärkeverhältnisse der Parteien im Hauptausschuss des Nationalrates zurückzugreifen und diesem die Mitwirkung beim Vorschlagsrecht zu gewährleisten.
- 4.) Für die Organisation der Erdöl- und Erdgasgewinnung, sowie Verwertung, sollen ähnliche Grundsätze angewendet werden, wie nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz für die Energiewirtschaft. Dabei ist die Verfassungsbestimmung, dass über Bundesvermögen (bewegliches und unbewegliches) nur der Hatienalrat zuständig ist, zu beachten.

## Arbeitsprogramm.

Entsprechend den Vorschlägen über die allgemeine Zusammenarbeit, ist die SPÖ der Auffassung, dass die nachstehenden Materien noch in der restlichen Sommersession des Nationalrates beraten und beschlossen werden sollen.

Das Arbeitsprogramm für die nächste Session ist am Beginn der Session zu vereinbaren.

Stadt pertragge Verstagen Verstagen von die Liquidation des Deutschen Eigentums im Hinblick auf die Verfassungemässige Zuständigkeit des Nationalrates zur Verfügung über Bundesvermögen einer der Zusammensetzung des Hauptausschusses entsprechenden Kommission übertragen werden soll.

Die vom zuständigen Ressortminister auf Grund der Verhandlungsergebnisse in dieser Kommission erstatteten Vorschläge sind von den Regierungsparteien im Nationalrat zu vertreten.

Sufhebung der Sondergesetze und Entschädigung für politische Verfolgung seit 1933, einschließlich der Rückstellung entzogener Organisationsvermögen.

Erfüllung der Besatenforderungen.

Übernahme der Pensionslast der Bundesbahnen in die allgemeine Gebarung.

Durchführung der Steuersenkung.

Beschlussfassung über die Selbständigen Pensionsversicherung.

Entpolitisierung des öffentlichen Dienstes,

Österreichische Gesetzesgrundlagen für Rundfunk und Luftfahrt.